



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

WSA Ostsee  
Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Förderverein der Mittwochsregatta  
Stralsund e.V.  
Herr Thomas Engelbrecht  
Friedrich-Naumann-Straße 58  
18435 Stralsund

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17  
23566 Lübeck

Wamper Weg 5  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
805GS2 - 332.3/11 III

Datum  
16. Februar 2021

André Schmidt  
Telefon +49 3831 249-361

Zentrale +49 3831 249-0  
Telefax +49 3831 249-309  
wsa-ostsee@wsv.bund.de  
www.wsa-ostsee.wsv.de

## Wassersportliche Veranstaltungen

### Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 152/21

#### Antrag vom 09.02.2021

Sehr geehrter Herr Engelbrecht,

auf Ihren o. a. Antrag wird Ihnen die nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 3 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209; 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I Seite 1398), mit den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nordwest vom 07. Oktober 1998 (BANz 203/98 S. 15531), zuletzt geändert am 24. Juli 2018 (BANz AT 06.08.2018 B5), und den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord vom 28. Januar 2014 (BANz AT 31.01.2014 B7), zuletzt geändert am 2. Januar 2019 (BANz AT 02.01.2019 B7), erforderliche Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen für folgendes Vorhaben erteilt:

**Veranstaltung:** Stralsunder Mittwochsregatta 2021  
**Termin/Ablauf:** 28.04., 05.05., 12.05., 19.05., 26.05., 02.06., 09.06., 16.06., 23.06., 30.06., 07.07., 14.07., 21.07., 28.07., 04.08., 11.08., 18.08., 25.08., 01.09., 08.09., 15.09., 22.09., 29.09.2021 | jeweils von 17:30 bis 22:00 Uhr.  
**Ort/Strecken:** Dreieckskurs nördlicher Strelasund, außerhalb vom Fahrwasser  
**Teilnehmer:** jeweils ca. 45 Boote  
**Verantwortlich:** Herr Thomas Engelbrecht, Tel.: 0171-4156379

**Bankverbindung**  
Bundeskasse  
Dienstort Kiel  
IBAN: DE18 2000 0000 0020  
0010 66  
BIC: MARKDEF 1200



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

**Für die Genehmigung sind folgende Angaben verbindlich:**

Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee übertragbar. Sie ist befristet auf die zuvor genannten Termine und gilt nur für diese Einzelfälle.

**Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:**

1. Die Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßenordnung, der Kollisionsverhütungsregeln (KVR) sowie schifffahrtspolizeiliche Verfügungen müssen von allen Teilnehmern eingehalten werden. Durch diese Genehmigung werden keine Sonderrechte begründet.
2. Die Schifffahrt, insbesondere die Berufsschifffahrt, darf durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Auslegen von Regattatonnen (Bahnmarken) darf erst kurz vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Regatta wieder einzuziehen.
4. Für die Gestellung von Sicherungs- und Rettungsfahrzeugen und deren Ansprechbarkeit untereinander hat der Veranstalter zu sorgen. Alle an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge müssen über die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitszeugnisse oder Schiffsatteste verfügen. Ausländische Zeugnisse oder Atteste stehen den inländischen gleich, wenn sie von den zuständigen Behörden der Bundesverkehrsverwaltung anerkannt werden.
5. Die aufsichtführenden Behörden sind - in besonderen Fällen oder wenn es ausdrücklich verlangt wird - über den Ablauf der Wettkämpfe zu informieren. Eine verantwortliche Kontaktperson ist dann zu benennen.
6. Die Rennen dürfen nur bei geeigneten Wetterverhältnissen und guter Sicht gestartet werden.
7. Bei Eintritt widriger Wetterverhältnisse oder bei Sichtverschlechterung während der Rennen dürfen die Boote nur außerhalb des Fahrwassers ankern oder müssen unverzüglich einen geeigneten Liegeplatz aufsuchen.
8. Der Abbruch des Rennens ist allen Teilnehmern durch geeignete Mittel klar zu erkennen zu geben.
9. Etwaigen situationsbedingten Weisungen der Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) bzw. der Wasserschutzpolizei (WSP) ist Folge zu leisten. Diese haben dann Vorrang vor dieser Genehmigung.
10. Die entsprechenden Auflagen sind den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

11. Eine dem Antrag gegenüber abweichende Durchführung der Rennen ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, um einem möglichen Erlöschen der Genehmigung entgegenzuwirken.
12. Der Antragsteller/Veranstalter hat sicherzustellen, dass vorstehende Bedingungen und Auflagen der Wettfahrtleitung zur Kenntnis gebracht werden.
13. Unfälle und besondere Ereignisse mit Personen und Sportbooten, die im Zusammenhang mit den genehmigten Wassersportveranstaltungen stehen, sind der zuständigen WSP - Inspektion **Stralsund**, Telefon **03831/26140**, und der Verkehrszentrale Warnemünde / **Stralsund Traffic**, Telefon **0381/20671843** bzw. UKW-Kanal **67**, unverzüglich zu melden.
14. Bei der Veranstaltung ist insbesondere die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraße in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (Ausgabe 1997) zu beachten.
15. Die ortsansässigen Fischereibetriebe sind rechtzeitig über die Veranstaltung zu informieren. Hierbei sind insbesondere Informationen über das ausgebrachte Fischereigeschirr einzuholen und Absprachen zur Vermeidung von Beschädigungen bzw. Verlust des Fischereigeschirrs zu treffen. Sollte es durch widrige Umstände zu Beschädigungen bzw. Verlust des Fischereigeschirrs kommen, sind unverzüglich der betreffende Fischereibetrieb und die Außenstelle **Stralsund** des Landesamtes für Fischerei, Tel. **03831/293262** zur Schadensfeststellung und Regulierung zu informieren. Im Verhinderungsgrund ist wie o. g., die WSP zu informieren.

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören oder die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte (u. a. eventuell notwendige hafensbehördliche Genehmigungen für das Befahren der Gewässer vom Fahrwasser bis zum Liegeplatz und zurück) und ggf. die mit dem Bund abzuschließenden Vereinbarungen.

Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf dieser Genehmigung bleiben vorbehalten, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erforderlich wird.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

**Kosten:**

Für die Genehmigung werden Gebühren nach lfd. Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (WSVSeeKostV) vom 22. September 2004 (BGBl. I, S. 2363, 2804) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt.

Gebühr	75,00 €
ferner sind gemäß § 1 Abs. 2 WSVSeeKostV an Auslagen zu erstatten.	<u>5,00 €</u>

**Gesamt:** 80,00 €

Ich bitte, den Betrag innerhalb von 30 Tagen an die

**Bundeskasse Trier, DS Kiel**  
**Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg**  
**IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66**  
**BIC: MARKDEF1200**

unter Angabe des **Kassenzeichens 1091 5106 3283** zu zahlen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Wamper Weg 5 in 18439 Stralsund oder Moltkeplatz 17 in 23566 Lübeck einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

André Schmidt

